



Merkblatt

Unterschreitung Waldabstand

Gesuch um Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes

Minimaler Waldabstand

In § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 721.11) vom 26. November 1998 wird vorgeschrieben, dass der minimale Waldabstand von Bauten und Anlagen 12 Meter betragen muss. Ist ein Projekt geplant, das diesen minimalen Waldabstand von 12 Metern unterschreitet, ist eine Ausnahmegewilligung nach § 14 PBG nötig, welche an strenge Voraussetzungen geknüpft ist.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Waldabstandsunterschreitung

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 14 PBG setzt zusammengefasst voraus,

- dass sich im Falle einer Nichterteilung der Ausnahmegewilligung im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung oder
- eine unbillige Härte ergeben würde, was somit einem wirklichen Ausnahme- und Sonderfall entsprechen würde, sowie
- dass die Erteilung der Ausnahmegewilligung mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.

Zur Anwendung kommt dabei insbesondere Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991. So sind Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Konkret müssen hier bspw. die betroffenen privaten Interessen die öffentlichen Interessen an der qualitativen Erhaltung des Waldrandes überwiegen. Zudem sind auch die forst- und baupolizeilichen Gefahren, die sich aus der Nähe der Baute zum Wald ergeben, zu gewichten.

Notwendiger Inhalt des Gesuchs um Erteilung einer Ausnahmegewilligung

1. Weshalb müssen die [Bauten und Anlagen nennen], die innerhalb des Waldabstandes geplant sind, erstellt werden?
2. Gibt es alternative Standorte für die [Bauten und Anlagen nennen], die ausserhalb des Waldabstandes liegen würden oder den Waldabstand weniger tangieren? Falls ja, welche?
3. Könnte das gesamte Projekt alternativ so umgestaltet oder redimensioniert werden, dass der Waldabstand nicht oder weniger tangiert wird? Falls ja, wie? Falls nein, wieso?
4. Würden die einzelnen alternativen Standorte / alternativen Gestaltungen (Frage 2 und 3) einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung entsprechen oder eine unbillige Härte bewirken? Falls ja, weshalb im Einzelnen?

Verfahrensablauf

Die Ausnahmegewilligung wird in aller Regel von der Einwohnergemeinde geprüft und allenfalls bewilligt. Das Gesuch um Unterschreitung des Waldabstandes muss deshalb bei der Gemeinde eingereicht werden. Damit die Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, muss jedoch die Direktion des Innern der Ausnahmegewilligung zustimmen (§ 6 Abs. 2 Bst. b PBG). Nach Gesuchseingang wird deshalb die Gemeinde das Gesuch um Unterschreitung des Waldabstandes zusammen mit den Projektunterlagen der Direktion des Innern zur Stellungnahme unterbreiten.